

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 198/2025 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: III FBL: Herr Gal AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Frau Hoffmann		FBL 1			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Planung und Städtische Betriebe				22.05.2025	

TOP	Mitteilung Antrag auf Erteilung einer Abgrabungsgenehmigung zur Gewinnung von Kies, Sand und Lehm gem. AbgrG NRW für die geplante „Abgrabung Widdendorf II“ in der Stadt Bergheim, Gemarkung Quadrath-Ichendorf vom 16.02.2024; Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim
------------	--

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Die ML Mineral-Logistics GmbH & Co. OHG hat mit Schreiben vom 16.02.2024 sowie Ergänzungen vom November 2024 und Januar 2025 beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises den Antrag auf die Erteilung einer Abgrabungsgenehmigung zur Gewinnung von Kies, Sand und Lehm für die geplante „Abgrabung Widdendorf II“ in der Stadt Bergheim, Gemarkung Quadrath-Ichendorf, Flur 22, Flurstücke 225, 101, 219 tlw. und 271-274, 275 tlw. eingereicht. Der Rhein-Erft-Kreis ist nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zuständig.

Der Antrag bedingte die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung auf Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 UVPG. Die Vorprüfung ist mit dem Ergebnis erfolgt, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht gegeben ist, da das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

Für die geplante „Abgrabung Widdendorf II“ wurde am 08.02.2023 (Az.: 70-0-22/159) vom Rhein-Erft-Kreis ein abgrabungsrechtlicher Vorbescheid hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit erteilt. Die Voranfrage bezog sich aufgrund diverser ausgeklammerter Genehmigungsvoraussetzungen im Wesentlichen auf die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und einiger Aspekte des Bauplanungsrechts gemäß § 35 Abs. 1 und 3 BauGB.

Offenlage der Planunterlagen

Die Offenlage des Genehmigungsantrages mit Anlagen sowie dem UVP-Bericht findet vom 14.04. bis einschließlich 13.05.2025 statt. Gemäß § 21 UVPG können ab dem ersten Tag der öffentlichen Auslegung am 14.04.2025 bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich zum 12.06.2025 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Sollten gegen das oben genannte Vorhaben Einwendungen erhoben werden, so werden diese gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG NRW nach Ablauf der Äußerungsfrist in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten, die hierzu gesondert schriftlich geladen werden, erörtert.

Die Offenlage der Planunterlagen wurde im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises (Jahrgang 52/2025 Nr. 18) am 08.04.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Gemeindliches Einvernehmen Kreisstadt Bergheim

Mit Schreiben vom 21.02.2025 (eingegangen am 26.02.2025) wurde die Kreisstadt Bergheim um das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Schreibens gebeten. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht innerhalb dieser Frist verweigert wurde. Darüber hinaus wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, insbesondere ob und ggf. aus welchen Gründen der Antrag nicht für genehmigungsfähig gehalten wird oder welche ergänzenden Angaben bzw. Unterlagen, Nebenbestimmungen oder weitere Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen für erforderlich halten werden.

Die Kreisstadt Bergheim hat mit Schreiben vom 24.04.2025 das Einvernehmen zum o. g. Antrag verweigert, da das geplante Vorhaben der Darstellung im Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim widerspricht.

Die für die geplante „Abgrabung Widdendorf II“ in der Stadt Bergheim, Gemarkung Quadrath-Ichendorf, Flur 22, Flurstücke 225, 226, 101, 219 tlw. und 271-274 vorgesehenen Flächen befinden sich außerhalb der durch die 146. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Konzentrationszonen zur Abgrabung von Kiesen und Sanden im Stadtgebiet.

Durch die Darstellung von Konzentrationszonen zum Abbau von Kiesen und Sanden im Flächennutzungsplan wird das Abtragungsgeschehen mit der Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes konzentriert. Außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen bestehen somit keine planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Abtragungsnutzung.

Am 30.09.2024 wurde der Feststellungsbeschluss zur 146. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gesamtstadt – „Abtragungskonzentrationszonen für Kiese und Sande“ gefasst. Am 07.04.2025 erfolgt die Genehmigung der 146. FNP-Änderung durch die Bezirksregierung Köln. Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgt nach der Einarbeitung von redaktionellen Änderungen (Auflagen zur Genehmigung) in Kürze, spätestens jedoch bis zum 12.06.2025 (Frist zur Einreichung von Stellungnahmen im Rahmen der aktuellen Offenlage der Antragsunterlagen).

Des Weiteren wird im Schreiben an den Rhein-Erft-Kreis auf den Planungsstand und die relevanten Inhalte des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe verwiesen. Demnach werden entsprechend der Begründung/Gesamträumliches Planungskonzept nach dem Sonstigen Ausschlussbelang „8.10. Besonders erheblich vorgeprägte Kommunen“ in vom Braunkohlentagebau besonders erheblich vorgeprägten Kommunen (u. a. Kreisstadt Bergheim) keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete vorgesehen, angemessene Erweiterungen von Bestandsgruben sind möglich.

Des Weiteren werden im Schreiben die Neuaufstellung des Regionalplanes Köln, die verkehrliche Erschließung, die geringen Abstände zur Siedlung, der Umgang mit den Fließen im und in der Nähe des Vorhabengebietes, die bestehenden Starkregen- und Hochwassergefahren, die Anforderungen der Kulturlandschaft Manheimer Fließ/ Wiebachtal und eine alte Hausmülldeponie im Vorhabengebiet thematisiert.

Vorhaben „Abtragung Widdendorf II“

Beantragt wird eine Trockenabtragung auf einer Fläche von 12,4 ha einschließlich der Erschließung südwestlich der K 19 zwischen Thorr und Ahe (vgl. Abb. 1). Die Abbautätigkeit soll spätestens im Jahr 2027 beginnen und einschließlich der geplanten Rekultivierung voraussichtlich im Jahr 2038/39 enden. Dabei sollen mit der angestrebten jährlichen Abbaumenge von ca. 200.000 m³ insgesamt ca. 1,52 Mio. m³ Kiese und Sande gewonnen werden. Die geplante Gewinnungstiefe beträgt 45 m.

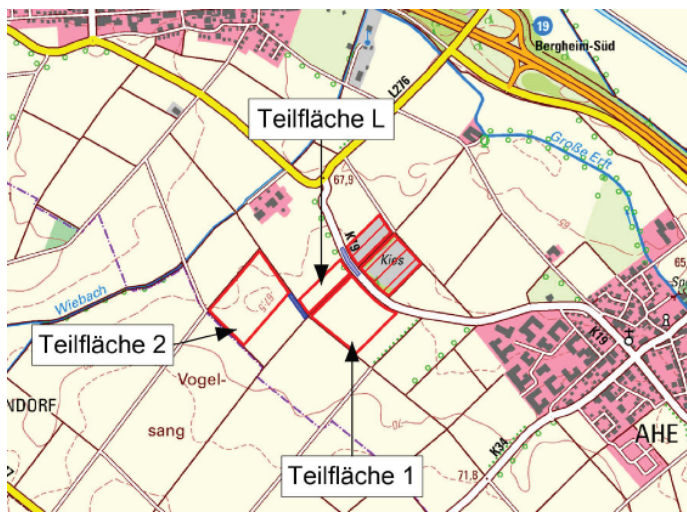


Abb. 1 Vorhabenfläche geplante „Abtragung Widdendorf II“, Teilflächen 1, 2 und L (Lagerfläche)

Die Erschließung des Vorhabengebiets, der Abtransport des gewonnenen Materials sowie die Anlieferung von Rekultivierungsmaterial soll über die K 19 erfolgen. Die Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz erfolgt ausgehend von der K 19 über einen Kreisverkehr an die L 276. Der Anschluss an die Autobahn A 61 liegt in einer Entfernung von 1,2 km.

Zwischen dem Vorhabengebiet und den Autobahnanschlüssen liegen keine Ortsdurchfahrten. Im Rahmen der Rekultivierung wird auf großen Flächen Ackerland wiederhergestellt werden. Zusätzlich wird der notwendige Ausgleich durch Anlage von Gehölzflächen und extensiven Grünlandflächen mit breiten, vorgelagerten Krautsäumen und Rohbodenflächen in trockener oder feuchter Ausprägung erbracht werden. Der Eingriff soll vollumfänglich innerhalb der Vorhabenflächen selbst ausgeglichen werden.

Bisherige Informationen in den Gremien

21.03.2024 Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe
Mitteilungsvorlage Nr. 129/2024

Antrag auf Vorbescheid für die geplante "Abgrabung Widdendorf II" in der Stadt Bergheim, Gemarkung Quadrath-Ichendorf; Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer des Vorbescheides um ein Jahr;
Gemeindliches Einvernehmen der Kreisstadt Bergheim

02.02.2023 Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe

Mitteilungsvorlage Nr. 28/2023

Anträge auf Vorbescheid für die geplante „Abgrabung Widdendorf II" in der Stadt Bergheim, Gemarkung Quadrath-Ichendorf; Gemeindliches Einvernehmen der Kreisstadt Bergheim;
Anhörung gem. § 28 VwVfG NRW

08.06.2022 Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe

Mitteilungsvorlage Nr. 150/2022

„Antrag auf Vorbescheid für die geplante Trockenabgrabung „Abgrabung Widdendorf II" in der Stadt Bergheim, Gemarkung Quadrath-Ichendorf; Gemeindliches Einvernehmen der Kreisstadt Bergheim